

Hanseatischer
Sparkassen- und Giroverband

SATZUNG

12. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Aufbau und Rechtsnatur	4
§ 2 Sitz und Verbandsgebiet	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern	5
§ 5 Aufgaben des Verbandes	5
§ 6 Beteiligungen und Einrichtungen	6
§ 7 Deckung der Kosten, Verwendung von Überschüssen, Rechnungsjahr	6
§ 8 Stammkapital, Einzelanteile	6
§ 9 Verbandsorgane	7
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	7
§ 11 Verbandsversammlung	7
§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	8
§ 13 Ausschüsse	9
§ 14 Verbandsvorsteher	9
§ 15 Verbandsgeschäftsführer	10
§ 16 Prüfungsstelle	10
§ 17 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung	11
§ 18 Haftung	11
§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung des Verbandes	11

§ 1 Name, Aufbau und Rechtsnatur

- (1) Die öffentlichen Sparkassen in den Ländern Bremen und Hamburg bilden einen Verband mit dem Namen
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband.
- (2) Der Verband hat die Rechte einer juristischen Person kraft staatlicher Verleihung.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. und kann sich Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Landesbanken/Girozentralen anschließen.

§ 2 Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
- (2) Verbandsgebiet sind die Länder Bremen und Hamburg.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Außer den bremischen und hamburgischen öffentlichen Sparkassen (§ 1 Absatz 1) können andere öffentliche Sparkassen des Verbandsgebietes ordentliches Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Die Träger der öffentlichen Sparkassen in den Ländern Bremen und Hamburg (§ 1 Absatz 1) können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
- (3) Die in den Ländern Bremen und Hamburg ansässigen Landesbanken/Girozentralen und selbständigen öffentlichen Bausparkassen können außerordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Ferner können Tochterunternehmen von Mitgliedern, die den Zweck verfolgen, das Angebot des Mitglieds an seine Kunden zu ergänzen, Gastmitglied des Verbandes werden.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert einen einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den Schluss des Rechnungsjahres erklärt werden kann,
2. durch Ausschluss. Dieser kann nur durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied den nach der Satzung ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen den Ausschlussbeschluss die Entscheidung durch ein Schiedsgericht beantragen, dessen Vorsitzender von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg zu bestimmen ist. Der Verband und das vom Ausschluss betroffene Mitglied haben das Recht der Benennung eines Schiedsrichters. Das Schiedsgericht kann auf Antrag in seinem Schiedsspruch die Berufung an ein Oberschiedsgericht zulassen, wenn es gleichzeitig die Zusammensetzung des Oberschiedsgerichtes und die Frist, innerhalb der eine Berufung an dasselbe zulässig ist, bestimmt. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen des 10. Buches der Deutschen Zivil-Prozess-Ordnung Anwendung. Der Ausschlussbeschluss wird mit seiner Rechtskraft wirksam, jedoch sind die Verbandsbeiträge noch für die Zeit bis zum Ablauf des bei der Rechtskraft laufenden Rechnungsjahres zu zahlen.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Zwecke und Aufgaben:

1. Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder,
2. Vervollkommnung des Sparkassenwesens und Förderung der Mitglieder,
3. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in allen Fachangelegenheiten,
4. Unterstützung der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch Erstattung von Gutachten,

5. Aus- und Fortbildung von Dienstkräften der Mitglieder,
6. Prüfung der Mitgliedsparkassen. Der Verband kann auch andere Prüfungsaufgaben übernehmen,
7. Pflege des öffentlichen Bausparwesens.

§ 6 Beteiligungen und Einrichtungen

Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen des deutschen Sparkassenwesens zu beteiligen oder solche zu schaffen, die der Förderung der Belange der Mitglieder dienen.

§ 7 Deckung der Kosten, Verwendung von Überschüssen, Rechnungsjahr

- (1) Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedsparkassen jährlich Umlagen erhoben, die nach ihren Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern (einschl. Namensschuldverschreibungen) nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres gestaffelt sind.

Mit den Trägern der Mitgliedsparkassen, den außerordentlichen Mitgliedern und den Gastmitgliedern werden Beiträge vereinbart.

- (2) Für den außerordentlichen Bedarf kann der Verband mit Zustimmung der Verbandsversammlung Umlagen erheben oder Darlehen aufnehmen.
- (3) Die dem Verband aus seinen Beteiligungen zufließenden Einnahmen werden mit zur Deckung der Kosten des Verbandes herangezogen. Übersteigen die Einnahmen die Kosten des Verbandes, kann die Verbandsversammlung beschließen, die Überschüsse an die Mitgliedsparkassen entsprechend ihrem Einzelanteil am Stammkapital auszuschütten.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stammkapital, Einzelanteile

- (1) Der Verband wird von den Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt.

- (2) Die Mitgliedsparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.
- (3) Wird das Stammkapital erhöht oder ermäßigt, so sind die Einzelanteile nach Absatz 2 von der Verbandsversammlung neu festzusetzen.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzendem und aus den Vertretern der Mitglieder.

Der Vorsitz ist einem Mitgliedsvertreter zu übertragen, wenn persönliche Angelegenheiten des Verbandsvorstehers zur Beratung stehen oder die anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 11 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 1 Absatz 1) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Jede Mitgliedsparkasse (§ 1 Absatz 1) hat zwei Stimmen, jeder Träger der Mitgliedsparkassen und jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechte können in schriftlicher Form auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Gastmitglieder nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst. Beschlüsse, gegen die ein Widerspruch erhoben wird, sind auf Verlangen eines Mitgliedes in einer zweiten Versammlung nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Verlangen auf nochmalige Beschlussfassung muss binnen einer Woche nach Eingang der Protokollabschrift, welche die beanstandete Beschlussfassung enthält, schriftlich erfolgen. Die zweite Beschlussfassung ist endgültig.
- (6) Beschlüsse können durch Zuruf erfolgen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird. Beschlüsse können in eilbedürftigen Fällen auch durch Umfrage herbeigeführt werden. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (7) Das über die Verhandlungen der Verbandsversammlung zu führende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von einem Vertreter einer Mitgliedsparkasse (§ 1 Absatz 1) zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen insbesondere:

1. Festlegung der allgemeinen Verbandspolitik und Stellungnahme zu allen Fragen, die für die Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. Feststellung der Prüfungsordnung,
3. Wahl des Verbandsvorstehers, des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle,
4. Anstellung und Regelung der Anstellungsbedingungen und Vergütungen für die hauptamtlichen Arbeitskräfte, soweit die Verbandsversammlung dieses Recht nicht auf den Verbandsvorsteher überträgt,

5. Feststellung des Wirtschaftsplanes, der Verbandsbeiträge und der Prüfungskosten, Erhebung von Umlagen, Aufnahme von Darlehen sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. Aufnahme neuer Mitglieder,
7. Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beteiligungen und Einrichtungen,
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung und Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Verband und Verwendung des Verbandsvermögens,
11. Wahl von Ausschüssen,
12. Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss des Verbandes.

§ 13 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die ihrer Beschlussfassung unterliegen, aus ihren Mitgliedern Ausschüsse bilden, ihnen widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen und ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher leitet den Geschäftsbetrieb entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und sie auszuführen, gegebenenfalls ihre Ausführung zu überwachen. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten und auf Anfragen Auskünfte zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Verbandes.
- (3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Im Behinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher durch einen von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte zu bestimmenden Stellvertreter, der jeweils für fünf Jahre gewählt wird, vertreten.

§ 15 Verbandsgeschäftsführer

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt die laufenden Verbandsgeschäfte wahr. Der Vorstandsvorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung und kann sich Entscheidungen vorbehalten.

§ 16 Prüfungsstelle

- (1) Zur Prüfung der Sparkassen besteht bei dem Verband neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle sind ausschließlich auf den gesetzlichen Aufgabenbereich des Prüfers beschränkt.
- (3) Die Durchführung der Prüfung erfolgt unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes.
- (4) Die Berufung und Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden in Hamburg und Bremen.
- (5) Die Prüfungsstelle ist als Abschlussprüfer zu registrieren. Sie ist an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden.
- (6) Die Prüfungsstelle unterzieht sich Qualitätskontrollen nach der Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Für den Transparenzbericht der Prüfungsstelle gilt die Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.
- (7) Die Prüfungsstelle unterliegt der gesetzlichen Aufsicht nach § 24 Absatz 3 des Bremischen Sparkassengesetzes. Die Aufsicht umfasst Untersuchungen seitens der Aufsichtsbehörde oder seitens von der Aufsichtsbehörde herangezogener Dritter und die Anordnung geeigneter Maßnahmen.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfungsstelle wird durch die Prüfungsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden muss. Für Änderungen der Prüfungsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die beschlossene Prüfungsordnung und deren etwaige Abänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden in Bremen und Hamburg.

§ 17 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

- (1) Vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung einen Wirtschaftsplan mit dem Vorschlag für die in dem kommenden Rechnungsjahr zu erhebende Umlage vor.
- (2) Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt der Vorstandsvorsteher den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und lässt sie durch den von der Verbandsversammlung gewählten Prüfer prüfen. Der Jahresbericht ist mit dem Prüfungsbericht der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung des Verbandes

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung, Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes müssen mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. Das verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedsparkassen entsprechend ihrem Einzelanteil am Stammkapital ausgeschüttet.

Gemäß § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1073), geändert am 10. Dezember 2002 (Amtlicher Anzeiger, Seite 5409), ist die vorstehende Neufassung der Satzung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes r. V. von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 3. Juli 2009 — Az.: 903.70-5 — genehmigt worden.